

70. Bieweit steht einem von mehreren Machtgebern, welche den Auftrag zugleich erteilt haben, eine Klage gegen den Bevollmächtigten zu?

R.G.R. §. 210 I. 13, §. 450 I. 5, §§. 4. 10 fig. I. 17.

IV. Civilsenat. Urt. v. 27. Februar 1888 i. S. R. (Kl.) w. G. (Bef.)
Rep. IV. 320/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Fünfzehn Gläubiger des zahlungsunfähigen Rentiers Sch., darunter die Parteien, haben zum Zwecke der Befriedigung wegen ihrer auf zusammen 30 440 *M* bezifferten, später durch das Ausscheiden mehrerer Gläubiger auf 19 939 *M* ermäßigten Forderungen am 27. März 1885 unter Beitritt des Sch. ein schriftliches Abkommen getroffen, durch welches sie sich verpflichteten, mit keinerlei einseitigen Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorzugehen, sondern ihre gemeinschaftlichen Interessen durch eine Gläubigerkommission von drei aus ihrer Mitte gewählten Personen, darunter auch den Beklagten, wahrnehmen zu lassen. Diesen drei Personen wird die Vollmacht erteilt, gemeinschaftlich und zugleich in Vertretung der übrigen kontrahierenden Gläubiger die Forderungen der einzelnen festzusetzen, die vonseiten des Schuldners überwiesenen Einkünfte und sonstigen Realisationswerte für die kontrahierenden Gläubiger zu erheben und dieselben pro rata ihrer Forderungen zur Verteilung zu bringen. Der Schuldner verpflichtet sich, die ihm gehörigen beiden Hausgrundstücke mit Zustimmung der Gläubigerkommission freihändig, jedoch nicht unter bestimmt angegebenen Preisen zu veräußern, und der Schuldner ermächtigt die Kommission, die Kaufpreise, auf welche er die Gläubiger anweist, für ihn zu empfangen. Er überweist auch die laufenden Mieten den Gläubigern und tritt das Recht auf Erhebung derselben an den Beklagten ab, welcher sich verpflichtet, aus denselben die Hypothekenzinsen zu berichtigen und den Rest an die Gläubigerkommission zur Repartition abzuführen.

Die Gläubiger ließen auch auf Grund einer hier nicht näher interessierenden Abmachung die Gesamtsumme ihrer Forderungen als eine auf den Namen des Beklagten lautende Hypothek auf dem einen Grundstücke eintragen.

Dieses Grundstück kam auf Antrag eines anderen Hypothekengläubigers zur Zwangsversteigerung und wurde in dem Bietungstermine von dem Beklagten und dem Kaufmanne B. für 180 000 *M* erstanden, demnächst aber für 196 000 *M* an die Witwe E. weiter verkauft. Die im Interesse der Gläubiger auf den Namen des Beklagten eingetragene Hypothek fiel vollständig aus.

Der Kläger, welcher als Gläubiger des Sch. mit einer Forderung von 2494,44 *M* beteiligt war, hielt den Beklagten für verpflichtet, den durch den Weiterverkauf erzielten Mehrpreis von 15 900 *M* den Gläubigern zu überlassen; er behauptete auch, daß Beklagter, welcher nach

Ausscheiden der anderen beiden Mitglieder der Gläubigerkommission die der letzteren übertragenen Geschäfte allein besorgte, hierbei durch Dolus oder doch schuldbares Verhalten die Interessen der Gläubiger geschädigt und dieselben um ihre Forderungen gebracht habe. Sein Klageantrag lautete:

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2498,44 *M* (als den Betrag seiner durch das Gebahren des Beklagten verlorenen Forderung) nebst Zinsen zu zahlen.

Nachdem Kläger es abgelehnt hatte, seinen Klageantrag in der Richtung zu modifizieren, daß darin zum Ausdruck gekommen wäre, daß die geltend gemachten Rechte nur den mehreren Machtgebern des Beklagten (d. h. sämtlichen bei dem Vertrage vom 27. März 1885 beteiligten Gläubigern) zusammen zustehen, hat das Landgericht I zu Berlin den Kläger mit dem Klageantrage abgewiesen.

In dem Berufungsantrage ermäßigte Kläger aus hier nicht interessierenden Gründen seine Forderung und versuchte eventuell auch den beregten Mangel zu beseitigen. Sein Antrag lautete:

den Beklagten zu verurteilen, prinzipaliter an ihn 1675 *M* nebst Zinsen zu zahlen, eventualiter diesen Betrag zu einer für zehn namentlich benannte Gläubiger des Sch. zu bildenden Masse an die Hinterlegungsstelle zu zahlen.

Die Berufung ist indessen durch das Berufungsurteil zurückgewiesen, und gegen dieses Urteil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

daselbe aufzuheben und nach seinen (des Klägers) Berufungsanträgen zu erkennen.

Das Urteil ist vom Reichsgerichte aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Beide Vorderrichter sind auf die Gründe des Klageanspruches nicht eingegangen, sondern haben den Kläger wegen des Mangels der Aktivlegitimation abgewiesen. Zunächst ist als unbegründet zu verwerfen der Einwand des Revisionsbeklagten, daß in dem in der Berufungsinstanz gestellten eventuellen Klageantrage eine unzulässige Klageänderung liege. Denn der Grund dieses Antrages ist, wie der des prinzipalen Antrages, der von den Parteien geschlossene Vollmachtsvertrag (§. 6 U.L.R. I. 13).

Es ist ferner unbedenklich, mit dem Berufungsrichter in dem Verurtheile vom 27. März 1885 einen Auftrag zu finden, welchen der Beklagte von den beteiligten Gläubigern zugleich erhalten hat.

Der Ausführung des Revisionsklägers, daß die Anwendung des §. 210 A.L.R. I. 13 ausgeschlossen sei, weil Gegenstand der Klage der Ersatz des Schadens sei, welcher ihn betroffen habe und daher auch von ihm allein einzuklagen sei, kann nicht beigetreten werden. Denn die Klage ist die Klage der Machtgeber gegen den Bevollmächtigten, und diese umfaßt nach §§. 50. 55 flg. 62. 63 des angeführten Titels auch die Ansprüche aus der auftragswidrigen Ausführung des Auftrages.

Der angeführte §. 210 bestimmt nur: „daß der Bevollmächtigte den mehreren Auftraggebern nur gemeinschaftlich Rede und Antwort zu geben schuldig ist“, und verweist dabei auf §§. 450—453 I. 5. Nach §. 450 können, wenn sich jemand mehreren Personen zu einer und ebenderselben Sache oder Leistung verpflichtet hat, die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben, doch kann nach §. 451 keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen oder Entfagungen das Recht der übrigen schmälern, und nach §. 453 sind die Befugnisse der mehreren Berechtigten unter sich nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigentume zu beurteilen. Diese Grundsätze sind ausgesprochen im 17. Titel, insbesondere im §. 10 daselbst, nach welchem kein Teilnehmer ohne Bestimmung der übrigen über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung gültige Verfügungen treffen kann.

Der Wert dieser vom gemeinen Rechte völlig abweichenden Vorschriften ist hier nicht zu beurteilen;

vgl. v. Savigny, Obligationenrecht Bd. 1 S. 289. 290; Koch, Recht der Forderungen Bd. 2 S. 25 flg.;

es ist lediglich der gesetzgeberische Wille, welcher demselben zu Grunde liegt, zu erörtern.

Nach dem Wortlaute des §. 450 könnte es scheinen, als ob bei solchen vermögensrechtlichen Gemeinschaften, wie die vorliegende ist, das Recht und die Zwecke des Einzelnen von dem Rechte und den Zwecken der Gesamtheit völlig absorbiert seien; eine solche einseitige Auffassung entspricht indessen dem Standpunkte des Allgemeinen Landrechtes nicht. Dasselbe erkennt vielmehr das Recht des Einzelnen in der Gemeinschaft

als ein neben dem Rechte der Gemeinschaft bestehendes besonderes Recht an, indem es in §. 4 I. 17 bestimmt:

Das Recht eines jeden Teilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besonderen Eigentume desselben.

Dem §. 89 der Einleitung zum A.L.R. gegenüber, nach welchem die Gesetze demjenigen, welchem sie ein Recht geben, auch die Mittel bewilligen, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann, ist auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde diesem Individualrechte des Einzelnen die Klage versagt sein sollte.

Aber auch in vielen anderen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes ist dieses Individualrecht anerkannt.

Der §. 11 I. 17 schützt dieses Recht durch die Bestimmung, daß dasselbe selbst durch die Mehrheit der Stimmen der übrigen Beteiligten nicht beeinträchtigt werden kann, und zutreffend ist schon in der Entscheidung des Obertribunales vom 20. Februar 1849,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 18 S. 247,

ausgeführt, daß nach diesem §. 11 der Miterbe selbst durch den Beschluß aller übrigen Miterben, einen zum Nachlasse gehörigen Anspruch nicht zu verfolgen, nicht genötigt werden kann, den Anspruch auf seinen Anteil nun ebenfalls auf sich beruhen zu lassen.

Der §. 15 daselbst stellt das Interesse der einzelnen Teilnehmer dem gemeinschaftlichen Besten geradezu als Gegensatz gegenüber.

Die §§. 16 flg. enthalten eingehende kasuistische Bestimmungen darüber, in welcher Weise in Fällen der Kollision zwischen den Interessen des einzelnen Teilhabers und dem gemeinschaftlichen Besten das eine oder das andere Interesse den Vorzug hat.

Aus allen diesen Bestimmungen läßt sich wenigstens soviel mit Sicherheit entnehmen, daß das Landrecht das Individualrecht des einzelnen Teilnehmers als ein neben dem Rechte der Gesamtheit bestehendes wirkliches und selbständiges Recht anerkennt.

Diese Auffassung kommt aber auch in anderen Bestimmungen des Landrechtes zur Erscheinung.

Nach §. 615 A.L.R. I. 11 gilt, wenn mehrere gemeinschaftlich eine Leibrente gekauft haben, als Regel, daß jeder Käufer nur seinen Anteil nach Zahl der Köpfe zu fordern hat, und ähnliches gilt nach §. 1085 daselbst, wenn eine von mehreren mit einer Sache beschenkten Personen der Sache nicht teilhaft werden kann. Nach §. 303 A.L.R.

I. 16 kann gegen eine teilbare Forderung, welche mehreren gemeinschaftlich zusteht, das, was einer oder der andere von ihnen schuldig ist, jedoch nur auf dessen Anteil abgerechnet werden, und nach §. 308 daselbst kann, wer von einem Erben etwas zu fordern hat, die Forderung auf das, was er der ungetheilten Erbschaft schuldig ist, nach Verhältnis des Erbtheiles seines Schuldners zur Abrechnung bringen.

Nach §. 66 A.L.R. I. 14 kann bei der gemeinschaftlichen Niederlegung einer Sache durch mehrere oder bei der Beerbung des Hinterlegers durch mehrere Erben jeder einzelne Interessent die gerichtliche Niederlegung der ganzen Sache verlangen, und ebenso muß nach §. 182 A.L.R. I. 20, wenn bei der Legitimation desjenigen, welcher eine von mehreren Schuldnern verpfändete gemeinschaftliche Sache zurückfordert, Bedenken entstehen, der Pfandgläubiger die Sache gerichtlich niederlegen; darin liegt, daß der einzelne Verpfänder auf diese Niederlegung klagen kann.

Nach §. 459 A.L.R. I. 16 endlich ist, wenn von mehreren Mitberechtigten der eine allein eine Novation mit dem gemeinschaftlichen Schuldner vorgenommen hat, die Novation für seinen Anteil von Wirkung.

Förster spricht in der noch von ihm selbst besorgten Auflage Bd. 1 §. 63 in 1. des Textes aus, daß die obenangeführten §§. 615. 1085 A.L.R. I. 11 und §. 459 I. 16 mit dem Grundsatz:

daß die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben können,
im Widerspruche stehen.

Dagegen bemerkt Eccius in der fünften Auflage (Bd. 1 S. 355 §. 63 Note 12):

daß die Widersprüche als solche nicht aufrechtzuerhalten seien, und er sucht dies im einzelnen darzulegen. Indessen bedarf es des näheren Eingehens auf die Differenz dieser Auffassungen nicht, da die gedachten Bestimmungen des Landrechtes hier nur zur Begründung des Satzes herangezogen werden sollen:

daß in ihnen ein selbständiges Individualrecht des einzelnen Gemeinschafters anerkannt ist.

Wie die Grenze zwischen diesem Individualrechte und dem einheitlichen Rechte der Gemeinschaft in Kollisionsfällen zu ziehen ist, darüber disponieren die §§. 10 flg. I. 17 in sehr kasuistischer Weise. Es

ist, wie bereits bemerkt ist, in §. 11 ausgesprochen, daß selbst durch die Mehrheit der Stimmen die übrigen Teilnehmer in ihren Rechten (also auch gewiß am wenigsten in den nach §. 4 zu ihrem besonderen Eigentume gehörigen Rechten auf die gemeinschaftliche Sache) beeinträchtigt werden dürfen; nach §§. 15. 17 ist entscheidend, ob die von den übrigen Teilhabern beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereicht und dem Widersprechenden unschädlich ist; nach §. 24 müssen bei vorhandener Stimmgleichheit der Schiedsrichter sowohl, als der ordentliche Richter nur auf das, was dem gemeinsamen Besten sämtlicher Teilnehmer am zuträglichsten und hiernächst auf das, was der eigentlichen Bestimmung der Sache am gemäßeften ist, sehen.

Es ist also auch hier vom Gesetzgeber das Individualinteresse des einzelnen Teilnehmers und das gemeinschaftliche Beste gegenübergestellt und für den Schutz beider Interessen Fürsorge getroffen.

Diesen gesetzgeberischen Gedanken, welcher dahin geht, beiderlei Interessen zu vermitteln, hat das Obertribunal seit dem Plenarbeschlusse vom 1. Dezember 1851,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 22 S. 136,

bei der Auslegung des Allgemeinen Landrechtes in konstanter Praxis im Auge behalten. Es hat in jenem Plenarbeschlusse ausgesprochen:

In dem Falle, in welchem mehreren das ihnen gemeinschaftliche Recht zusteht, von einem Dritten Rechnungslegung zu fordern, gehört es auch zu den Individualrechten des einzelnen Mitberechtigten, von dem Verpflichteten die Rechnungslegung an die Gesamtheit der Berechtigten zu verlangen.

Es wird in der Begründung dieses Beschlusses zunächst auf §. 4 A.L.R. I. 17 verwiesen und hervorgehoben, daß die Forderung der Rechnungslegung nur bezwecke, das Miteigentum oder Anrecht des Klägers zu sichern und außer Zweifel zu stellen; daß ferner die Rechnungslegung dasjenige Mittel sei, durch welches der Gegenstand des gemeinschaftlichen Rechtes nicht nur, sondern auch des besonderen Rechtes erst festgestellt werden soll. Dagegen wird anerkannt, daß der einzelne Miteigentümer insoweit beschränkt sei, als er nur Legung der Rechnung an die sämtlichen Miteigentümer fordern darf. Die Klage des Einzelnen erreiche jedenfalls soviel, daß der Beklagte nicht durch Verabredungen mit anderen Mitberechtigten die Rechnungslegung vereiteln

könne oder durch bloße Abneigung Einzelner den übrigen Berechtigten ihr Recht verkümmert werde.

Endlich bezeichnet der Plenarbeschluß als einen seltsamen Umweg, wenn der Kläger erst gegen seine Genossen ein Urteil darüber erstreiten müßte, daß sie schuldig seien, von dem gemeinschaftlichen Schuldner Rechnungslegung zu fordern.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 11 S. 318.

Das Obertribunal hat hiermit dem individuellen Interesse des einzelnen Teilnehmers und dem Interesse der Gemeinschaft in der nach dem obigen vom Gesetzgeber gewollten Weise gleichmäßigen Schutz gewährt, dem ersten Interesse durch Zulassung der Klage des einzelnen Teilnehmers, dem letzteren durch die Beschränkung der Klage auf Rechnungslegung an die Gesamtheit der Berechtigten. Als fernere Beschränkung fügt das Obertribunal den für alle Schuldverhältnisse geltenden Satz hinzu, daß die Willkür des Gläubigers die Lage des Schuldners nicht verschlimmern darf. Es ist aber keine Verschlimmerung der Lage des Schuldners, wenn er zu der Rechnungslegung an die Gesamtheit, zu welcher er verpflichtet ist, auf die Klage des einzelnen Teilnehmers verurteilt wird.

In Anschluß an den Plenarbeschluß ist sodann in einer späteren Entscheidung,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 13 S. 133,

ausgeführt, daß der §. 151 A.L.R. I. 17, nach welchem die Erben, solange sie im Miteigentume stehen, die zur Erbschaft gehörigen Aktiverforderungen nur gemeinschaftlich einziehen können, nicht paßt, wo die Berechtigten der nicht zugezogenen Erben dadurch gewahrt werden, daß die für den gemeinschaftlichen Nachlaß beanspruchten Gegenstände nicht an den Kläger, sondern zur gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse herausgegeben werden, also allen Beteiligten zu gute kommen sollen, und in einer anderen Entscheidung,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 24 S. 91,

wird für denselben Fall ausgesprochen, daß der einzelne Mitberechtigter zu allen Maßregeln und Verfügungen berechtigt ist, welche die Feststellung und Sicherung der Erbschaft bezwecken, daß derselbe insofern auch zur Verfolgung seines im besonderen Eigentume am Ganzen liegenden Rechtes gegen Dritte wohlberechtigt ist.

Vgl. Striethorst, Arch. Bd. 24 S. 58, Bd. 52 S. 178, Bd. 62 S. 19, Bd. 77 S. 23, Bd. 19 S. 5 und Entsch. des Obertrib. Bd. 72 S. 45.

Daß aber das Obertribunal die im Plenarbeschlusse gezogenen Grenzen streng innegehalten und dem einzelnen Teilnehmer die Klage ver sagt hat, wenn durch dieselbe irgendwie das Recht der Gemeinschaft gefährdet oder der Schuldner in eine schlimmere Lage versetzt wurde, ergeben die in den Entsch. desselben Bd. 45 S. 153, Bd. 48 S. 118, Bd. 68 S. 277 und in Striethorst, Arch. Bd. 73 S. 37, Bd. 84 S. 144 mitgetheilten Erkenntnisse.

Den Standpunkt des Obertribunales hat auch der erste Civilsenat des Reichsgerichtes bereits in dem im 14. Bande der Entsch. desselben in Civill. S. 125 mitgetheilten Urtheile als den richtigen anerkannt.

Der Entscheidungsgrund dieses Urtheiles liegt zwar nicht in der obenerörterten Frage, indessen es wird bei der Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht folgende Direktive gegeben:

Der Erwägung desselben (nämlich des Berufungsgerichtes) wird anheimgegeben, ob nicht etwa in Rücksicht auf die Fortdauer der Vereinigung der Klagantrag den Sinn hat, daß die zu gewährenden Wertpapiere nicht den Klägern, sondern der organisierten Vereinigung zu Händen ihrer Vertreter behufs Verwaltung als zum Fonds der Vereinigung gehörig gegeben werden sollen, und ob zu solchem Klagantrage nach richtigen, insbesondere auch in der preussischen Praxis anerkannten, Grundsätzen nicht auch einzelne Mitglieder der Vereinigung befugt wären.

Dabei ist dann insbesondere der obenmitgetheilte Plenarbeschlus des Obertribunales angeführt.

In dem in Gruchot's Beiträgen Bd. 26 S. 916 mitgetheilten, vom I. Hilfssenate des Reichsgerichtes entschiedenen Falle ging der Antrag des Klägers auf Zahlung an ihn selbst, nicht zum Depositum.

Es war daher nur erforderlich, zu der von Koch und Förster vertretenen Ansicht:

daß dem einzelnen Mitberechtigten bei teilbaren Leistungen die Einklagung seines Antheiles auch mit dem Antrage auf Leistung an ihn selbst zusteht,

Stellung zu nehmen, aber nicht auch zu der obigen Praxis des Obertribunales.

Es ist daher die Frage:

ob nicht die Klage des Einzelnen auf die Zahlung zum Depositum für alle Gläubiger zulässig ist?

unberührt gelassen, vielmehr ausdrücklich gesagt:

daß, wo von der preussischen Praxis scheinbare Abweichungen von dem Grundsätze (nämlich des §. 450 A.L.R. I. 5) nachgelassen sind, es nur geschehen ist, um dem Individualrechte der einzelnen Mitberechtigten (§. 4 A.L.R. I. 17) . . . die Bethätigung insoweit zu gestatten, als es seine Erhaltung, Sicherung oder Klarlegung erforderlich macht und weder zur Beeinträchtigung der Genossen, noch zur Benachteiligung des Schuldners gereicht. Es könne dahingestellt bleiben, ob hierbei in allen Fällen die richtige Grenze innegehalten ist. Denn niemals habe sich die Konzession an das Individualrecht soweit erstreckt, daß den einzelnen Mitberechtigten die Einklagung der ganzen gemeinschaftlichen Forderung oder auch nur eines Theiles derselben in seinem alleinigen Interesse gestattet wäre.

Es widerspricht daher diese Entscheidung den von dem Obertribunale aufgestellten Grundsätzen nicht.

Von den Rechtslehrern sagt Dernburg (Bd. 2 §. 51) nur: „Die Klage hat von allen Teilnehmern zu geschehen.“

Er führt hierzu in der Note 10 nur den §. 56 C.P.D. an und bemerkt, daß der Fall des §. 59 daselbst gegeben sei.

Es ist ausgeschlossen, dieses Citat als Begründung des hingestellten Satzes aufzufassen, da die Frage der Notwendigkeit der Streitgenossenschaft aus dem materiellen Rechte zu beantworten ist und erst, wenn sie nach diesem bejaht wird, §. 59 C.P.D. Platz greifen kann. Man muß vielmehr annehmen, daß Dernburg seinen Satz unmittelbar auf §. 450 A.L.R. I. 5 stützt.

Eine nähere Begründung giebt er nicht, sondern fügt nur hinzu: „Weigert sich ein Mitberechtigter an der Kündigung oder an der Klage gegen den Schuldner teilzunehmen, so bleibt den anderen Mitgliedern nichts übrig, als die Maßnahme durch Stimmenmehrheit beschließen zu lassen oder eine Auseinandersetzung zu beantragen.“

Hiermit weist Dernburg selbst auf den Mißstand hin, welchen seine Auffassung herbeiführt, und daß ihm dieser Mißstand klar ist, ersieht man auch daraus, daß er hinzufügt:

Das Obertribunal hat, damit nicht der einzelne Mitberechtignte durch die Unthätigkeit der Genossen geschädigt werde, den Grundsatz entwickelt, daß jeder der Gläubiger berechtigt sei, für seine Individualinteressen Sorge zu tragen, natürlich unbeschadet der Befugnisse der Mitberechtignten. Es kann hiernach der Einzelne zu Gunsten der Gesamtheit Rechnungslegung verlangen, desgleichen auf Einzahlung der fälligen Forderung zum öffentlichen Depositum klagen.

Dabei führt Dernburg den Plenarbeschluß an und verweist auf Bd. 1 S. 542 seines Werkes, wo über die Individualrechte der Mit-eigentümer an Sachen (im engeren Sinne) gesagt ist:

3. Jeder Einzelne hat ferner für sein Individualrecht Ansprüche auf Rechtsschutz. Und zwar kann er zweifelsohne für die ihm zukommende individuelle Quote des Besitzes durch possessorisches und petititorisches Rechtsmittel Schutz suchen. Er ist außerdem befugt, auf Grund seines besonderen Interesses auch der Gemeinschaft unteilbar zukommende Gerechtfame zur Geltung zu bringen, und zwar selbst ohne Mitwirkung der Genossen. Insbesondere kann er die gemeinsame Sache vindizieren, ferner konfessorisch und negatorisch klagen.

Der Ansicht Dernburg's hat sich (abweichend von Förster) auch Eccius angeschlossen (Bd. 1 §. 63 unter I. in der 5. Aufl. S. 352).

Er giebt zunächst den §. 450 A.L.R. I. 5 wörtlich, den §. 151 I. 17 inhaltlich wieder. Er erkennt an, daß aus der Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Ausübung Schwierigkeiten entstehen können, bemerkt aber, daß die Abrede der Berechtigten dazu werde beitragen können, diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Indessen zeigt die Erfahrung, daß in den meisten Fällen solche Vorkehrungen von den Beteiligten nicht getroffen werden, welche ja, wie auch Eccius anerkennt, bei der nicht vertragsmäßigen Begründung der Gemeinschaft überhaupt wieder nur durch den übereinstimmenden Willen aller Beteiligten zu schaffen sein würden. Auch ist es zu milde ausgedrückt, wenn man nur von Schwierigkeiten, welche die wörtliche Anwendung des §. 450 A.L.R. I. 5 und §. 151 I. 17 erzeugt, spricht, da vielmehr die, sei es aus Eigensinn oder Indolenz oder gar aus egoistischen Motiven entspringende Weigerung der Genossen, sich an der Geltendmachung des Anspruches zu beteiligen, geradezu zur Schutzlosigkeit des einzelnen Teilnehmers führen kann. Denn es läßt sich bezweifeln, ob sich in allen Fällen ein Grund für die Klage gegen die

renitenten Genossen auf Geltendmachung ihrer Rechte konstruieren läßt, und also der Teilnehmer auf diesem Umwege, welchen der Plenarbeschluß zutreffend als einen seltsamen bezeichnet, zu seinem Rechte gelangen kann. Auf alle Fälle kann der von Eccius in der 4. Aufl. (Bd. 1 §. 63) aufgestellte Satz:

daß für den Fall der vertragsmäßigen Begründung die Abgrenzung der Rechte der Beteiligten wegen der Möglichkeit einer besonderen Abrede kaum anders als in der Theorie streitig sei, als richtig nicht anerkannt werden.

Vgl. die in den Entsch. des Obertrib. Bd. 22 S. 136, in Striethorst, Archiv Bd. 62 S. 19 und in Gruchot Beiträgen Bd. 3 S. 346 mitgeteilten Entscheidungen des Obertribunales und die in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 125 und in Gruchot Beiträgen Bd. 26 S. 916 mitgeteilten Entscheidungen des Reichsgerichtes.

Eccius führt dann die Fälle auf, in welchen das Allgemeine Landrecht von dem in §. 450 ausgesprochenen Prinzip der Gemeinschaftlichkeit ausdrückliche Anwendung macht, darunter auch den gerade vorliegend in Betracht kommenden Fall der gemeinschaftlichen Erteilung eines Auftrages (§. 210 A.L.R. I. 13).

Indessen wenn man annimmt, daß der in §. 210 ausdrücklich angeführte §. 450 A.L.R. I. 5 der Klage der Geltendmachung des Individualrechtes des einzelnen Mitberechtigten nicht entgegensteht, so wird man dies auch im Falle des §. 210 A.L.R. I. 13 unbedenklich annehmen haben.

Endlich faßt Eccius seine gegen den Standpunkt des Obertribunales gerichteten Ausführungen in Note 8 dahin zusammen:

„Es lassen sich aber auch nicht mit dem Obertribunale Fälle konstruieren, in denen der einzelne Mitberechtigte befugt wäre, Ansprüche auf Leistung an die Gesamtheit der Berechtigten als ein Individualrecht zu verfolgen. . . . Nur wenn der Mitberechtigte als Stellvertreter der Mitberechtigten auftreten kann, kann man solche Klage als zulässig ansehen. Die Abweisung der Klage des Einzelnen würde den gemeinsamen Mitberechtigten nicht als Judikat entgegengesetzt werden können.“

In Beziehung auf den letzten Satz ist zu bemerken, daß allerdings die Zulassung der Klage des einzelnen Teilnehmers für den Schuldner

ein Mißstand ist. Der Schuldner kann aber, wenn die Schuld begründet ist, die drohenden Klagen der übrigen einzelnen Teilnehmer durch die Erfüllung mittels Leistung des Ganzen an die Gesamtheit abwenden. Ist der Anspruch jedoch, wie Eccius voraussetzt, unbegründet, so schadet dem Schuldner die Abweisung der Klage des Einzelnen nicht; denn durch Abweisung des Gegners wird die Lage einer Partei niemals verschlimmert; auch giebt ihm der §. 231 C.P.D. gegen den Mitberechtigten, dessen Klage er zu gewärtigen hat, die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des Schuldverhältnisses.

Im übrigen steht der Ausführung von Eccius entgegen, daß die nach dem Obigen in Betracht gezogenen Entscheidungen des Obertribunales, mit gutem Grunde aus §. 4 A.L.R. I. 17, zu dessen Anwendung man durch §. 453 I. 5 notwendig geführt wird, das Bestehen eines Individualrechtes des einzelnen Teilnehmers und aus §. 89 der Einleitung zum A.L.R. den Schutz dieses Rechtes durch Klage herleiten.

Der Mangel des Dernburg-Eccius'schen Standpunktes besteht darin, daß dabei nur das Recht der Gesamtheit ins Auge gefaßt wird, während doch in §. 4 I. 17 das Individualrecht des einzelnen Teilnehmers sehr bestimmt als wirkliches Recht anerkannt ist. Diese Ansicht führt zu der entgegengesetzten Einseitigkeit, wie die Ansicht von Koch und Förster, welche bei teilbaren Leistungen zum Nachtheile des Interesses der Gemeinschaft das Recht des Einzelnen zur Ungebühr dahin erweitern, daß sie demselben die Klage, und zwar auf Zahlung des ihm zukommenden Anteiles an ihn — nicht bloß, wie das Obertribunal vermittelnd annimmt, auf Leistung an die Gesamtheit — geben.

Das Reichsgericht erachtet es bei dieser Lage der Gesetzgebung für angezeigt, an der fast dreißigjährigen Praxis des Obertribunales festzuhalten. Denn dieselbe vermittelt beide Interessen in einer den Gesetzen und den Anforderungen des bürgerlichen Verkehrs entsprechenden Weise. Nach beiden Richtungen nimmt Gruchot in seiner Glossen die Substanz in Schutz, indem er (Bd. 3 S. 346) gerade die vorliegend in Betracht kommende Vorschrift des §. 210 A.L.R. I. 13 als eine solche bezeichnet, welcher gegenüber die Sonderrechte der einzelnen Machtgeber durch den Plenarbeschluß glücklicherweise gewahrt sind, und indem er (S. 348) als einen Belag für das lobenswerte Streben der Praxis, den §. 450 für den Rechtsverkehr möglichst unschädlich zu machen, ein Erkenntnis des Obertribunales vom 12. Januar 1855 mittheilt.

In diesem Erkenntnisse wird dem einzelnen Miteigentümer einer von allen Miteigentümern vermieteten Sache die Klage auf den Mietrückstand zu dem Zwecke der Teilung unter den Miteigentümern, sowie das Recht, unbeschadet der Fortdauer des Mietvertrages Maßregeln gegen den Mißbrauch der Mietobjekte bei dem Richter zu beantragen, gegeben; dagegen wird ihm das Recht abgesprochen, den Mietvertrag einseitig aufzurufen und von dem Mieter die Herausgabe der Mietobjekte noch während der Dauer des Mietvertrages zu verlangen. Denn diese Befugnis sei gemäß §. 450 nur der Gemeinschaft zuständig.

Es mag auch zu den Aufgaben der Praxis gehören, die Mängel des Gesetzes hervorzuheben, aber ihre Hauptaufgabe bleibt doch, das Gesetz zwar mit seinen Mängeln anzuwenden, aber es nach Möglichkeit den Anforderungen, welche der bürgerliche Verkehr an das Gesetz stellt, anzupassen, und diese Aufgabe hat das Obertribunal in Vermeidung jeder doktrinellen Einseitigkeit bei dieser Frage in sachgemäßer Weise gelöst.“